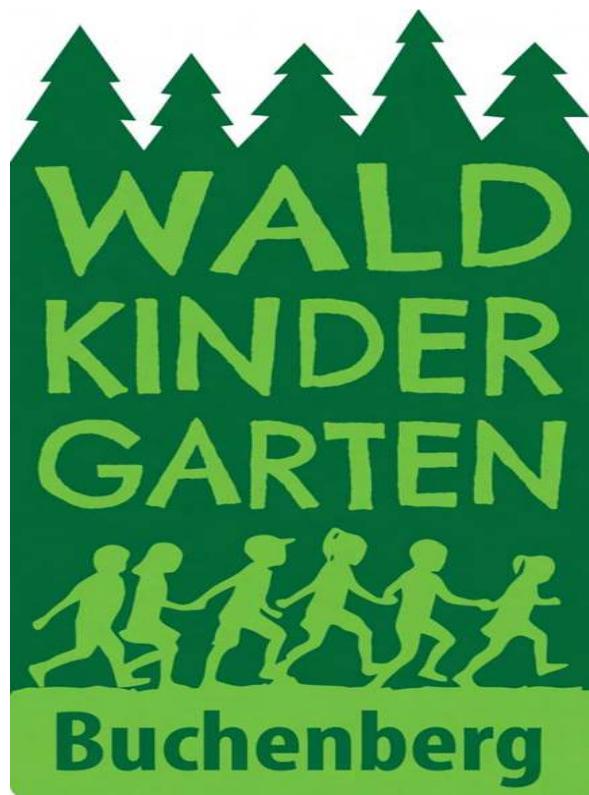


Schutzkonzept

Waldkindergarten Buchenberg

Eine Einrichtung von h&b learning gGmbH



Inhaltsverzeichnis

1	Vorwort	4
2	Theoretische Grundlagen.....	4
2.1	Kindeswohl.....	4
2.2	Kindeswohlgefährdung	5
2.3	Unterscheidung von Grenzverletzung, Übergriff und strafrechtlich relevante Form von Gewalt.....	6
2.4	Formen von Gewalt	6
3	Rechtliche Grundlagen	7
4	Risikoanalyse	8
5	Prävention	9
5.1	Personalmanagement.....	11
5.1.1	Personalauswahl.....	11
5.1.2	Personalführung	12
5.1.3	Verhaltenskodex	12
5.1.4	Fort- und Weiterbildung	18
5.2	Sexualpädagogisches Konzept	18
5.3	Partizipation und Beschwerdemanagement.....	18
5.3.1	Beschwerden von Kindern	19
5.3.2	Beschwerden von Mitarbeitenden	19
5.3.3	Beschwerden von anderen Erwachsenen.....	19
6	Intervention.....	20
6.1	Interne und externe Gefährdung	20
6.1.1	Vorgehen bei Verdacht auf interne Kindeswohlgefährdung	21
6.1.2	Vorgehen bei Verdacht auf externe Kindeswohlgefährdung.....	22
6.1.3	Weiteres Verfahren im Krisenleitfaden	22
6.2	Aufarbeitung/ Rehabilitation	26
6.3	Abgrenzung der Meldepflichten	28
6.4	Anlaufstellen und Ansprechpartner:innen	29
7	Regelmäßige Überprüfung und Weiterentwicklung.....	30

8	Literaturverzeichnis	31
9	Impressum.....	32

1 Vorwort

Unser Waldkindergarten mit 38 Kindergartenplätzen liegt am Ortsende von Buchenberg Richtung Eschach an einem seltenen natürlichem Hochmoorgebiet. Unser dichter Nadelwald mit vielen jüngeren und einzelnen alten Bäumen bietet Kindern zwischen 2 1/2 Jahren und dem Schuleintritt die Möglichkeit sich auszuleben und sich selbst als kompetenten Menschen zu erfahren. Nirgends sonst können körperlichen Grenzen so ausgetestet werden wie hier. Der Wald bietet den Kindern einen offenen Erfahrungsraum, der dennoch natürliche Grenzen beinhaltet. Jedes Kind findet bei uns seinen eigenen Platz. Der Wald bietet Raum für ruhige, schüchterne und zurückhaltende Kinder, genauso wie für Kinder, die ihren Freiraum brauchen und ihren natürlichen Bewegungsdrang ausleben wollen. Wir bieten auch Plätze für Kinder mit erhöhtem Förderbedarf (Integrationskinder) an. Mehr über unsere Naturraumpädagogik kann unserer Konzeption entnommen werden.

Wir sehen das Kind als soziales Wesen, das seine Umwelt von Anfang an aktiv wahrnimmt und mitgestaltet. Kinder sind Mitglieder unserer Gesellschaft und haben Rechte. Unsere Aufgabe als Kindertageseinrichtung ist es Kinder in ihrer Entwicklung zu schützen und ihre Rechte zu stärken. Im Bayerischen Bildungs- und Erziehungsplan sind die Aufgaben von pädagogischen Einrichtungen festgehalten. Es ist klar verankert, dass wir als Kindergarten einen Schutz- und Bildungsauftrag gegenüber den Kindern zu erfüllen haben. Um die Kinder, ihr Wohl und ihre Rechte bestmöglich zu schützen, haben wir als Einrichtung ein Schutzkonzept verfasst. Darin werden potenziellen Gefahrenpunkte analysiert und die daraus resultierenden Präventionsmaßnahmen, sowie das Vorgehen im Gefährdungsfall dargestellt.

2 Theoretische Grundlagen

Um das Kindeswohl schützen zu können ist es zunächst wichtig dieses zu definieren. Ebenso wesentlich ist es zu wissen, was eine Kindeswohlgefährdung ausmacht und wann von Gewalt gesprochen wird. Der Begriff Kindeswohl, sowie der Begriff Kindeswohlgefährdung sind nicht einheitlich definiert und somit unbestimmte Rechtsbegriffe. Im Folgenden versuchen wir dennoch einen Einblick in die Bedeutung dieser Begriffe zu geben und die für unsere Arbeit relevanten Formen von Gewalt darzustellen.

2.1 Kindeswohl

Nach allgemeiner Auffassung bilden die Grundrechte und Grundbedürfnisse von Kindern die Basis zur Erfüllung des Kindeswohls. So lautet eine gängige Definition von Maywald (2019, S.13): „Ein am Wohl des Kindes ausgerichtetes Handeln ist dasjenige, welches die an den Grundrechten und Grundbedürfnissen von Kindern orientierte, für das Kind jeweils günstigste Handlungsalternative wählt.“

Die Grundrechte von Kindern ergeben sich aus verschiedenen internationalen und nationalen Gesetzestexten. Die wesentlichste Rechtsgrundlage bildet jedoch die UN-Kinderrechtskonvention, die Deutschland nach Artikel 2 dazu verpflichtet die in dem Übereinkommen

festgelegten Rechte zu achten und die Einhaltung gegenüber jedem Kind in ihrer Hoheitsgewalt unabhängig von irgendwelchen äußereren Merkmalen zu gewährleisten. Die Grundrechte nach der UN-Kinderrechtskonvention umfassen unter anderem Punkte wie die Respektierung des Elternrechts, das Recht auf Leben, Gewaltfreiheit, Berücksichtigung des Kindeswillens, die Förderung behinderter Kinder, angemessene Lebensbedingungen und das Recht auf Bildung.

Die kindlichen Grundbedürfnisse sind denen erwachsener Menschen sehr ähnlich. Daher kann eine erste Annäherung über die Bedürfnispyramide nach Maslow erfolgen. Ein tieferes Verständnis von kindlichen Grundbedürfnissen liefern jedoch die entwicklungspsychologisch gestützten sieben Grundbedürfnisse der amerikanischen Kinderärzte Brazelton und Greenspan.

Die sieben Grundbedürfnisse von Kindern nach Braezelton und Greenspan (2002):

- **Liebevolle Beziehungen** (erwachsene, empathische und zuverlässige Bezugspersonen)
- **Körperliche Sicherheit** (Gesundheit, Gewaltfreiheit, Angstfreiheit)
- Eigene Erfahrungen (Anerkennung der kindlichen Individualität, Freiräume, Förderung)
- **Entwicklungsgerechte Erfahrungen** (weder Vernachlässigung noch Überforderung noch Überbehütung)
- **Grenzen und Strukturen** (nachvollziehbare und stabile Regeln bieten Sicherheit, Orientierung, Geborgenheit und Freiräume)
- **Gemeinschaft und Zugehörigkeit** (stabile Familienverhältnisse und Freundschaften sind wesentlich für die soziale und emotionale Entwicklung)
- **Eine sichere Zukunft** (Erwachsene kümmern sich um eine sichere Zukunft für ihre Kinder im Kleinen und Großen, durch äußere Sicherheit entsteht für die Kinder innere Sicherheit)

2.2 Kindeswohlgefährdung

Heruntergebrochen spricht man von einer Kindeswohlgefährdung, wenn das Kindeswohl nicht oder nur teilweise gewährleistet wird. Genauer definiert ist Kindeswohlgefährdung „ein das Wohl und die Rechte eines Kindes (nach Maßgabe gesellschaftlich geltender Normen und begründeter professioneller Einschätzung) beeinträchtigendes Verhalten oder Handeln bzw. ein Unterlassen einer angemessenen Sorge durch Eltern oder andere Personen in Familien oder Institutionen (...) das zu nicht-zufälligen Verletzungen, zu körperlichen und seelischen Schädigungen und/oder Entwicklungsbeeinträchtigungen eines Kindes führen kann“ (Kinderschutzzentrum Berlin e.V. 2009, S.32).

2.3 Unterscheidung von Grenzverletzung, Übergriff und strafrechtlich relevante Form von Gewalt

Gewalt baut sich in der Regel nach und nach. So entstehen etwa aus Grenzverletzungen und Übergriffen schließlich strafrechtlich relevante Formen von Gewalt.

Das österreichische Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung definiert dementsprechend **Grenzverletzungen** als eine Vorstufe von Gewalt, die sich durch Verhaltensweisen auszeichnet, in denen unabsichtlich in Folge fachlicher oder persönlicher Defizite die persönlichen Grenzen anderer verbal, nonverbal oder körperlich überschritten werden.

Als **Übergriffe** werden hingegen „massive und häufige Grenzverletzungen“ bezeichnet, die nicht zufällig, sondern bewusst, gezielt und geplant die eigenen Interessen oder Bedürfnisse (nach Macht, sexueller Befriedigung, Bevorzugung usw.) auf Kosten anderer verfolgen. Übergriffigem Verhalten liegen meist eine nicht auf die Bedürfnisse des Kindes fokussierte Haltung, pädagogisches Unvermögen und fehlendes Bewusstsein über die Auswirkungen zugrunde. Übergriffe machen den Schutz der Betroffenen und klare Konsequenzen notwendig“ (Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung).

Unter **strafrechtlich relevanter Gewalt** werden schließlich „Taten wie Belästigung, Nötigung, Quälen, Körperverletzung, (schwerer) sexueller Missbrauch, schwere Vernachlässigung, Vergewaltigung, Kinderprostitution, Stalking, gefährliche Drohung, Verschicken von Nacktfotos oder Videos oder Kinderpornografie verstanden. Zum Schutz der Betroffenen ist es vorrangig, den geltenden Melde- und Anzeigepflichten nachzukommen“ (Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung).

2.4 Formen von Gewalt

Kindeswohlgefährdung geht oft mit Gewalt einher. Entsprechend heißt es in Paragraph 1631, Abs. 2 BGB: „Das Kind hat ein Recht auf Pflege und Erziehung unter Ausschluss von Gewalt, körperlichen Bestrafungen, seelischen Verletzungen und anderen entwürdigenden Maßnahmen.“

Grundsätzlich wird unter Gewalt „jede Verletzung der physischen oder psychischen Integrität eines Menschen“ (Caritasverband für die Diözese Regensburg e.V. 2021, S. 7) verstanden. Insbesondere wird von Gewalt gesprochen, „wenn einem Menschen im Kontext von Abhängigkeitsstrukturen gegen seinen Willen ein Verhalten/Tun oder Unterlassen aufgezwungen wird (...), unabhängig davon, ob die Gewalt gewollt, bewusst oder absichtlich angewendet wurde oder unabsichtlich, unbewusst bzw. ungewollt“ (ebd., S.7).

Es gibt etliche Ansätze, um das Phänomen Gewalt in verschiedene Formen einzuteilen. Es ist jedoch selten möglich eine Gewaltsituation genau und ausschließlich einer Form der Gewalt zuzuordnen. Oft bestehen Überschneidungen oder Konstellationen der verschiedenen Formen, die erst zusammen die Gewaltsituation abbilden können.

Für die pädagogische Arbeit mit Kindern im Alter ab 2 Jahren bis zum Schuleintritt sind insbesondere vier Formen der Gewalt relevant. Sowohl in der Kindertageseinrichtung, als auch im

privaten Umfeld des Kindes oder in anderen Institutionen können diese vier Formen der Gewalt auftreten:

- **Körperliche Gewalt** „umfasst alle Arten bewusster oder unbewusster Handlungen, die zu nicht zufälligen körperlichen Schmerzen, Verletzungen oder gar zum Tode führen“ (Kinder- und Jugendhilfegesetz, § 1 Abs. 1 Nr. 1). Körperliche Gewalt umfasst als Folge der gewalttätigen Handlung immer auch psychische Gewalt, z.B. in Form von Angst, Scham oder Erniedrigung (vgl. ebd., S. 38).
- **Sexuelle Gewalt** „ist eine unter Ausnutzung einer Macht- und Autoritätsposition grenzüberschreitende sexuelle Handlung eines Erwachsenen oder Jugendlichen an einem Kind“ (ebd., S. 40). Dabei wird jede sexuelle Handlung, die vor oder an dem Kind vollzogen wird und jede Form der sexuellen Handlung als Gewalt definiert. Denn „Kinder sind aufgrund ihres Entwicklungsstands nicht in der Lage, diesen Handlungen informiert und frei zuzustimmen“ (ebd., S. 41) und handeln dementsprechend immer unter Zwang.
- **Psychische Gewalt** sind wiederkehrende in ihrer Art und Häufigkeit ungeeignete, dem Alter nicht entsprechende Handlungen oder Verhaltensweisen von Erwachsenen, die dem Kind zu verstehen geben, dass es ungeliebt, unnütz, unfähig, ungewollt etc. sei (vgl. ebd., S. 45f.). Im Rahmen psychischer Gewalt gilt, dass die Auswirkungen umso gravierender sind je jünger ein Kind ist und je häufiger es dieser ausgesetzt ist (vgl. ebd., S. 46).
- **Vernachlässigung** ist Gewalt durch „situative oder andauernde Unterlassung fürsorglichen Handelns“ (vgl. ebd., S. 43) und beinhaltet damit sowohl Aspekte psychischer, als auch körperlicher Gewalt. Insbesondere beschreibt der Begriff „die Unkenntnis oder Unfähigkeit von Eltern, die körperlichen, seelischen, geistigen und materiellen Grundbedürfnisse eines Kindes zu befriedigen, es angemessen zu ernähren, zu pflegen, zu kleiden, zu beherbergen, für seine Gesundheit zu sorgen, es emotional, intellektuell, beziehungsmäßig und erzieherisch zu fördern“ (vgl. ebd., S. 43).

3 Rechtliche Grundlagen

Kinderschutz ist in zahlreichen Gesetzen sowohl auf internationaler als auch auf nationaler und länderspezifischer Ebene verankert. Die Basis bildet die UN-Kinderrechtskonvention, die Deutschland ratifiziert hat und nach Artikel 3 dazu verpflichtet das Wohl des Kindes gegenüber anderen Interessen vorrangig zu behandeln.

Unserem Schutzkonzept liegen zudem folgende Gesetzestexte bzw. Paragraphen zugrunde:

- UN-Kinderrechtskonvention (Art. 2,3,12,16,17,19,24,27,28,31)
- UN-Behindertenrechtskonvention
- EU-Grundrechtecharta (Art. 24)
- Grundgesetz (Art. 1 & 2 in Auszügen)
- BGB (§1631 Abs. 2)

- SGB VIII (§ 1 Abs. 3; 8a, 8b, 30, 45, 46, 47, 72a)
- Strafgesetzbuch
- BayKiBiG (Art. 9b)
- AVBayKiBiG (§1 Abs. 3)

4 Risikoanalyse

Um präventive Maßnahmen ergreifen zu können und zu wissen, wo Kinder in unserer Einrichtung potenziell gefährdet sind, haben wir als Einrichtung eine Risikoanalyse durchgeführt. Unter anderem haben wir überlegt, wer das Kinderwohl gefährden kann und an welchen Orten oder Situationen das Wohl der Kinder in unserer Einrichtung besonders angreifbar ist.

Folgende Orte und Situationen haben wir dabei zusammengetragen:

- Arbeit mit besonders vulnerablen Kindern (z.B. mit Kindern unter drei Jahren und Kindern mit Behinderung)
- In herausfordernden Situationen (Umgang mit herausforderndem Verhalten von Kindeseite)
- Bei „Disziplinierungsmaßnahmen“ (z.B. Verhältnismäßigkeit von „Auszeiten“)
- Konflikte zwischen Kindern
- Konflikte zwischen Kind und Pädagoginnen oder Pädagogen (gesunde Autorität versus Machtmissbrauch)
- Beim Toilettengang (sowohl gemeinsamer Toilettengang von Kindern z.B. zum Pieselbaum als auch Toilettengang mit pädagogischem Personal)
- In der Wickelsituation (nicht einsehbarer Bereich im Bauwagen)
- Beim Umziehen der Kinder (z.B. bei nasser Kleidung, Einnässen, Einkoten im Bauwagen)
- Beim Toilettengang der pädagogischen Mitarbeiter
- Während der Bring- und Abholzeit (Eltern und Abholberechtigte sind im Wald, Unbefugte erhalten leichter unkontrollierten Zugang)
- In Einzelsituationen zwischen pädagogischem Personal und Kindern (z.B. in der Hängematte)
- Bei Hospitationen von BewerberInnen, Eltern, PraktikantInnen
- Beim Spielen an Rückzugsorten
- Bei Wasserspielen im Sommer
- Bei Ausflügen
- Bei hoher Belastung der PädagogInnen (Personalmangel, Krankheitsausfälle, Konflikte im Team oder mit Eltern kann es zu Unaufmerksamkeit, unangebrachten Verhalten oder Äußerungen, Aufsichtspflichtsverletzungen etc. kommen)
- Nahe Beziehungen zwischen Eltern/Großeltern und Teammitgliedern (können die Fehler- und Reflexionskultur, sowie die professionelle Distanz beeinflussen)
- In Ungesichertem Gelände (nicht vom Baumpfleger abgenommen)

- An neuen Waldplätzen (Grenzen und Gefahren noch unklar)
- Beim Arbeiten mit Werkzeugen (insbesondere Schnitzmesser)
- In zu großen, unüberschaubaren Gruppen
- In einem Brandfall
- Bei Kälte, Hitze (insbesondere kalte Wintertage und heiße, sonnige Sommertage)
- Beim Essen/der Brotzeit (Allergien, Unverträglichkeiten)

Durch folgende Personen kann eine Kindeswohlgefährdung in unserer Einrichtung ausgelöst werden:

- Pädagogisches Personal
- Andere Kinder und Jugendliche
- Weitere erwachsene Männer und Frauen (Erziehungsberechtigte, Passanten, Praktikanten, Hospitanten...)

5 Prävention

Unsere präventive Arbeit fußt auf zwei Grundsätzen. Dies ist einerseits die Förderung einer Entwicklung hin zu resilienten und selbstbewussten Kindern und andererseits die intensive Beobachtung und Wahrnehmung einzelner Kinder, kleiner Gruppen und der gesamten Kindergartengruppe.

Unsere Waldkinder erfahren jeden Tag spielerisch Lernsituationen, die sie für ihr Leben stärken. Jeder Konflikt, jeder Aushandlungsprozess unter den Kindern, das Erlernen von Ja- und Nein-Sagen, die Einhaltung von Abmachungen, unser Vertrauen in sie und unsere gemeinsamen Abmachungen und viele andere Erfahrungen stärken die Resilienz und die Selbstständigkeit unserer Kinder. Eine altersgemäße Aufklärung und die Erfahrung, dass es sich lohnt Hilfe bei größeren Kindern oder den PädagogInnen zu holen tragen außerdem zu selbstbewussten Kindern bei.

Weitere Prinzipien unserer Naturraumpädagogik und damit auch unsere präventive Arbeit im Sinne des Kindeswohls sind die Beobachtung einzelner Kinder und Gruppen von Kindern, sowie das einfühlsame, respektvolle und neugierige Eingehen auf Kontaktaufnahmen durch einzelne oder mehrere Kinder. Wir beobachten und hören zu. Denn nur wenn wir unsere pädagogische Arbeit mit offenen Ohren und Augen durchführen, können wir unsere Kinder stärken und kritische Situationen erkennen und vermeiden.

Den im Folgenden genannten Präventionsmaßnahmen zur Vorbeugung von Kindeswohlgefährdung liegen die genannten Ansätze zugrunde.

Wir leben Kinderrechte

Kinder haben Rechte. Das wissen wir alle, doch wissen die Kinder das auch? Eine unserer Präventionsmaßnahmen des täglichen Kindergartenalltags ist es, Kinderrechte zu leben. Die Kinder erfahren so, dass sie etwas wert sind und selbst etwas erreichen können.

Nach der UN-Kinderrechtskonvention sind für uns insbesondere folgende Rechte von großer Bedeutung:

Art. 2: Achtung der Kinderrechte; Diskriminierungsverbot

Bedeutung in unserem Alltag:

- Alle Kinder sind gleich viel wert.
- Jedes Kind wird gleichberechtigt und gleichwertig behandelt.
- Wir sehen Verschiedenartigkeit als Chance und Ressource.
- Die Kinder erfahren, dass sie etwas wert sind.

Art. 3: Wohl des Kindes

Bedeutung in unserem Alltag:

- Das Wohl der Kinder steht an erster Stelle. Alles, was wir in unserer täglichen Arbeit tun, hat dies zum übergeordneten Ziel.

Art. 12: Berücksichtigung des Kinderwillens

Dieses Recht spricht den Kindern Meinungsfreiheit und das Recht auf Mitbestimmung in Bereichen zu, die es direkt betreffen.

Bedeutung in unserem Alltag:

Partizipation der Kinder durch

- Tageskind und Tageshelferkind, die bestimmte Aufgaben übernehmen dürfen.
- Auswahl des Tischspruchs durch das Tageskind.
- Gewähren von Freiräumen und die Möglichkeit mehr Freiräume zu erlangen (z.B. größere Kinder dürfen mit Erlaubnis ohne Erwachsene in Sichtweite Brotzeiten oder auf Nachfrage die „Grenze“ unsers Waldplatzes überqueren und in Sichtweite des Bauwagens ohne Erwachsene spielen).
- Freie Entscheidungen (Wo, was und mit wem möchte ich spielen?).
- Feedback durch Kinder im Abschlusskreis (Was war heute nicht schön? Was war heute schön?).

Art. 16: Schutz der Privatsphäre und Ehre

Kein Kind darf willkürlichen oder rechtswidrigen Eingriffen in seine Privatsphäre ausgesetzt sein.

Bedeutung in unserem Alltag:

- Kinder können sich an Orte, die nicht sofort einsehbar sind zurückziehen.
- Die „Pieselbäume“ sind mit einem Sichtschutz versehen oder nicht direkt einsehbar (für Fremde und die Gruppe).
- Wickelsituationen werden in einem geschützten Rahmen durchgeführt.
- Wenn Kinder umgezogen werden müssen, weil sie sich eingenässt oder eingekotet haben wird das diskret gehandhabt.

Art. 19: Schutz vor Gewaltanwendung, Misshandlung und Verwahrlosung

Bedeutung in unserem Alltag:

- Mit unserer Pädagogik auf Augenhöhe des Kindes leben wir den Kindern und Eltern eine gewaltfreie Erziehung vor.
- Wir schaffen den Kindern Raum für ein positives Selbstkonzept, die Waldkinder können sich so wertvoll, fähig, wichtig und kompetent fühlen.
- Die Kinder erfahren, dass sie auch zu Erwachsenen „Stopp“ und „Nein“ sagen dürfen (z.B. mit wem gehe ich auf die Toilette oder zum Wickeln).

5.1 Personalmanagement

Ein wesentlicher Faktor in der Präventionsarbeit einer Einrichtung ist ein gutes Personalmanagement, welches die Auswahl geeigneten Personals, eine gute Personalführung, die gemeinsame Erarbeitung und Einhaltung eines Verhaltenskodex in der Einrichtung und regelmäßige Fortbildungen zum Thema berücksichtigen sollte.

5.1.1 Personalauswahl

Prävention beginnt bereits bei der Personalauswahl. Unser Bewerbungsverfahren und die Einstellungskriterien sollen Gefährdungen seitens neuer Teammitglieder vorbeugen. Die BewerberInnen werden zunächst zu einem Probearbeiten eingeladen. Hier können sie in ihrem Umgang mit den Kindern im Alltag beobachtet werden. Im anschließenden Gespräch wird unter anderem herausgearbeitet, ob ihre Wertvorstellungen und ihr Bild vom Kind, beziehungsweise ihre Grundhaltung gegenüber den uns anvertrauten Kindern mit unseren pädagogischen Ansätzen übereinstimmen.

Vor einer tatsächlichen Einstellung wird das Führungszeugnis der BewerberInnen angefordert. So kann strafrechtlich relevante Gewalt in der Vergangenheit ausgeschlossen werden. Außerdem wird die Einhaltung unseres Verhaltenskodex, sowie die Kenntnisnahme dieses Schutzkonzeptes unterzeichnet.

Darüber hinaus haben wir folgende Richtlinien für neue KollegInnen, PraktikantInnen, HospitantInnen und Eltern im Elterndienst oder beim „Schnuppern“ für unsere Einrichtung festgelegt:

- BesucherInnen werden den Kindern möglichst im Vorhinein angekündigt (z.B. HospitantInnen, Schnupperkinder, TherapeutInnen).
- KurzzeitpraktikantInnen, HospitantInnen oder Eltern im Elterndienst befinden sich zu keiner Zeit allein mit ein oder mehreren Kindern im Wald oder im Bauwagen. Sie dürfen keine intimen Handlungen (Toilettengang, Wickeln, Umziehen mit den Kindern) durchführen.
- LangzeitpraktikantInnen (ab einem Monat Praktikumszeit) werden bezüglich unseres Verhaltenskodexes belehrt und bestätigen, dass sie sich an die Richtlinien halten. Wir behalten uns aber das Recht vor, die Eignung der Praktikanten für intime Handlungen

(Toilettengang, Wickeln, Umziehen mit den Kindern) nach unserem Ermessen einzuschätzen.

- BewerberInnen werden darüber informiert, dass wir uns als Einrichtung intensiv mit dem Thema „Schutz vor sexuellem Missbrauch und Gewalt“ auseinandersetzen.
- Neue KollegInnen führen intime Handlungen (Toilettengang, Wickeln, Umziehen mit den Kindern) erst selbst durch, wenn die Kinder eine stabile Beziehung zu ihnen aufgebaut haben und sie selbst und die Leitung sie dazu als bereit einschätzen (im Normalfall nach einem bis spätestens drei Monaten).
- Wir legen großen Wert darauf, unsere Werte und Normen an neue KollegInnen, PraktikantInnen weiter zu geben.
- Neue KollegInnen und PraktikantInnen unterschreiben vor Beschäftigungsbeginn eine Schweigepflichtserklärung.
- HospitantInnen und Eltern beim „Schnuppern“ oder während des Elterndienstes haben das Betriebs- und Sozialgeheimnis zu wahren. Dies gilt für alle erhaltenen Eindrücke und gesehenen Schriftstücke, die nicht allgemein bekannt oder offenkundig sind.

5.1.2 Personalführung

Träger und Leitung haben eine wichtige Funktion, um das Thema Kinderschutz in Ihrer Einrichtung zu verankern. In der Einarbeitung neuer MitarbeiterInnen, sowie in den regelmäßig stattfindenden Mitarbeitergesprächen ist das Schutzkonzept ein wesentlicher Punkt.

Das Thema Schutzkonzept ist darüber hinaus fester Bestandteil unseres Planungstages zu Beginn jedes Kindergartenjahres. In diesem Rahmen wird auch der Verhaltenskodex wiederholt und von allen Teammitgliedern unterzeichnet. Außerdem ist in unserem Waldkindergarten eine Person als Kinderschutzbeauftragte/r festgelegt. Sie bringt das Thema in regelmäßigen Abständen in Teamsitzungen ein und überprüft immer wieder, ob das Konzept angepasst oder überarbeitet werden muss. Fachberatung durch unsere Kooperationen, kollegiale Beratung in Teamsitzungen und Supervision sind fest etablierte Angebote zur Reflexion und Weiterentwicklung der pädagogischen Arbeit in unserem Team.

5.1.3 Verhaltenskodex

Um den oben genannten, potenziellen Risikofaktoren entgegenzuwirken, haben wir gemeinsam als Team bestimmte Richtlinien, Handlungsabläufe und Regeln für unseren Waldkindergarten erarbeitet. Dieser Verhaltenskodex ist ein wesentliches Instrument zur Prävention und zur Klärung, was als „Fehlverhalten“ in der Einrichtung gilt, bzw. welche Verhaltensweisen angemessen sind.

Der Verhaltenskodex ist in nachfolgende Punkte unterteilt:

- Grundsätzliche Haltung gegenüber dem Kind
- Sprache und Wortwahl
- Grundsätzliche Gestaltung von Nähe und Distanz

- Nähe und Distanz in besonders sensiblen Situationen und Beachtung der Intimsphäre
- Umgang mit herausforderndem Verhalten und Umsetzung von Konsequenzen
- Waldregeln für die Kinder
- Umgang mit Medien und sozialen Netzwerken
- Geschenke und Vergünstigungen
- Veranstaltungen mit Übernachtung
- Weitere Verhaltensregeln im Wald
- Umgang mit Übertretung des Verhaltenskodex

Grundsätzliche Haltung gegenüber dem Kind

Unsere grundsätzliche Haltung gegenüber dem Kind orientiert sich an unserem Leitbild, unserem Bild vom Kind und den Kinderrechten.

- Wir begegnen allen Kindern mit Respekt, auf Augenhöhe und mit Empathie.
- Alle Kinder sind gleich viel Wert, wir sehen Unterschiedlichkeit als Chance.
- Jedes Kind ist ein Individuum, das seine Umwelt von Anfang an aktiv mitgestaltet und in Entscheidungsprozesse (altersangemessen) miteinbezogen wird.

Sprache und Wortwahl

Sprache und Wortwahl können die Beziehung zwischen Kind und Erwachsenem auf unterschiedliche Weise definieren. Ein feinfühliger und kindgerechter Sprachgebrauch ist ausschlaggebend für eine empathische Begegnung auf Augenhöhe. Außerdem beachten wir folgende Punkte:

- Wir verwenden keine Schimpfworte.
- Wir verwenden keine sexualisierte Sprache.
- Wir sprechen mit den Kindern in einen altersentsprechenden Wortschatz.

Grundsätzliche Gestaltung von Nähe und Distanz

Den richtigen Grad zwischen Nähe und Distanz zu finden, spielt beim Thema Kindeswohl eine große Rolle. Den Kindern soll weder ein vernachlässigendes noch ein übergriffiges Verhalten entgegengebracht werden.

Regeln für das pädagogische Fachpersonal:

- Wir küssen keine Kinder.
- Wir betreiben bei den Kindern keine übertriebene Körperpflege.
- Wir suchen keinen übermäßigen Körperkontakt zu den Kindern. Wir reagieren einfühlsam und wertschätzend auf vom Kind ausgehende Impulse und gehen darauf ein (Umarmungen, Schoßsitzen, Handhalten, Hochheben).
- Verweigert ein Kind den Körperkontakt bzw. den Kontakt zu einem Pädagogen oder einer Pädagogin, so wird dies akzeptiert (Ausnahme: Zum Schutz vor selbst- oder fremdgefährdem Verhalten des Kindes).

- Mit unseren Privathandys machen wir keine Fotos oder Videos von den Kindern.

Regeln für Eltern in der Einrichtung:

- Eltern waren bei fremden Kindern eine gesunde Distanz.
- Eltern gehen mit dem eigenen Kind nicht an den „Pieselplatz“, wenn sich dort andere Kinder aufhalten.
- Eltern machen keine Fotos oder Videos von anderen Kindern.

Regeln für Kinder in der Einrichtung:

- Kinder akzeptieren ein „Nein“ oder „Stopp, das mag ich nicht“ anderer Kinder.
- Kinder fassen andere Kinder nicht an den Geschlechtsteilen an.
- Kinder führen keine Gegenstände in Körperöffnungen ein (auch Nasen, Ohren).
- „Doktorspiele“, die von generellem Interesse und Neugier am Körper geleitet sind, beobachten und belgeiten wir mit den oben genannten Regeln.

Nähe und Distanz in besonders sensiblen Situationen und Beachtung der Intimsphäre

In intimen Situationen wie dem Toilettengang oder dem Wickeln sind Kinder besondersgefährdet. Feste Standards für die Gestaltung dieser Situationen dienen sowohl dem Schutz von Kindern als auch dem sicheren und souveränen Umgang des Fachpersonals mit den Kindern. An unserem Waldplatz, gibt es festgelegte „Pieselplätze“ für Jungen und Mädchen. Darüber hinaus haben die Kinder die Möglichkeit unsere Komposttoilette zu nutzen.

Toilettengang:

- Wir kündigen unseren KollegInnen an, wenn wir ein Kind zum „Pieselplatz“ begleiten.
- Wir fassen keine Geschlechtsteile der Kinder an.
- Wir zwingen die Kinder nicht, mit uns an den „Pieselplatz“ zu gehen.
- Wir ermutigen die Kinder zur Selbstständigkeit (beim Toilettengang).
- Bei Stuhlgang helfen wir den Kindern bei der Säuberung (Po abwischen bei Bedarf).
- Am Bauwagenplatz entscheidet das Kind, ob es den „Pieselplatz“ oder die Komposttoilette nutzen will.

Wickelsituation:

- Wir wickeln erst, wenn eine Vertrauensbasis zwischen Kind und Fachkraft besteht.
- Wir kündigen unseren KollegInnen an, wenn wir ein Kind wickeln.
- Wenn ein Kind eingenässt oder eingekotet hat, wickeln wir. Weigert sich das Kind, gehen wir in die Rücksprache mit den Eltern (kein Kind wird gezwungen, Eltern müssen gegebenenfalls abholen).
- Das Kind darf entscheiden, von welcher Fachkraft es gewickelt werden will.
- Das Kind darf entscheiden, ob es stehend oder liegend gewickelt werden will.
- Die Eltern stellen das zum Wickeln benötigte Material (Windeln, Feuchttücher).

- Wir tragen keine Cremes oder ähnliches auf.
- Wir achten auf Privatsphäre in der Wickelsituation.

Umziehen:

- Wir kündigen unseren KollegInnen an, wenn wir ein Kind umziehen.
- Wenn ein Kind eingenässt und/oder eingekotet hat, ziehen wir es um. Wir ziehen ein Kind auch um, wenn seine Kleidung nass oder dem Wetter nicht angemessen ist.
- Will ein Kind nicht umgezogen werden, zwingen wir es nicht dazu, informieren aber die Eltern darüber (diese müssen Kind evtl. abholen).
- Wir ermutigen das Kind, sich selbstständig umzuziehen (dem Entwicklungsstand angepasst).
- Wir bieten den Kindern Privatsphäre an.

Umgang mit herausforderndem Verhalten und Umsetzung von Konsequenzen

Besonders herausforderndem Verhalten von Kindern entgegen zu treten ist oft nicht leicht und bringt manchmal auch Pädagogen an ihre Grenzen. Um einen sicheren Umgang mit solchen Situationen gewährleisten zu können haben wir als Team folgende Schritte festgelegt:

- Wir informieren die Kollegen darüber, dass wir in die Interaktion mit einem einzelnen Kind gehen und somit die Gesamtgruppe nicht mehr im Blick haben können.
- Wir gehen auf Augenhöhe des Kindes.
- Gibt es eine akute, gefährdende Situation, dann entschärfen wir diese zunächst ohne zu werten.
- Wenn das Kind überfordert wirkt geben wir ihm Zeit sich zu beruhigen.
- Nun wird gemeinsam die Situation und das Problem betrachtet. Daraus wird eine Lösung oder eine Abmachung erarbeitet (durch aktives Zuhören und altersgerechte Sprache).
- Negative Bewertungen gehen lediglich gegen das Verhalten, nie gegen das Kind selbst.
- Lässt sich das Kind nicht auf die Pädagogin oder den Pädagogen ein, nimmt sich eine andere Pädagogin oder ein anderer Pädagoge der Situation an.
- Falls das Kind sich selbst oder andere in akute Gefahr bringt oder unsere Waldregeln Regeln absichtlich oder regelmäßig verletzt, kann eine „Auszeit“ als Konsequenz vergeben werden.
- Eine Auszeit wird nicht als Strafe vergeben und ist immer „logisch“ für das Kind (folgt unmittelbar auf die Situation und der Grund ist klar).
- Die Auszeit wird von einer Pädagogin oder einem Pädagogen geben, begleitet und aufgelöst.
- Die Verhältnismäßigkeit wird unmittelbar durch Gespräche mit KollegInnen überprüft.
- Sehen wir uns als pädagogisches Fachpersonal nicht in der Lage, das Wohl des betroffenen Kindes bzw. das Wohl der anderen Kinder bei dessen Anwesenheit zu

gewährleisten, muss dieses von den Erziehungsberechtigten im Extremfall abgeholt werden.

Waldregeln für die Kinder

Wie in der Risikoanalyse ersichtlich, können auch Kinder andere Kinder oder sogar sich selbst in gefährdende Situationen bringen. Daher gibt es auch für sie eine Art Verhaltenskodex, unsere Waldregeln. Diese werden regelmäßig im Morgenkreis oder Abschlusskreis sowie im Kindergartenalltag behandelt und sind allen Kindern bekannt. Unsere Waldregeln lauten:

- Die Kinder sind immer in Sichtweite. Ausnahme: Größere Kinder als Kleingruppe auf Nachfrage und nach klarer Absprache.
- Ein „Nein“ oder ein „Stopp, dass mag ich nicht“ wird akzeptiert.
- Wir essen nichts aus dem Wald.
- Wir fassen keine toten Tiere an.
- Wir verletzen keine lebenden Bäume.
- Schnitzen nur mit „Schnitzführerschein“, unter Beaufsichtigung durch eine Pädagogin oder einen Pädagogen und mit den Regeln „Schnitzen nur im Sitzen“ und „Wir schnitzen keine Spitzen“.
- Wir schubsen nicht.
- Wir werfen keine Äste oder Steine.

Umgang mit Medien und sozialen Netzwerken

- Wir machen keine Fotos oder Videos von den Kindern mit unseren Privathandys.
- Für die Portfolios werden nur Fotos verwendet auf denen nur das Kind identifizierbar ist für welches das Portfolio erstellt wird. Wird ein Foto verwendet auf dem mehrere Kinder identifizierbar sind, werden die Gesichter der anderen Kinder unkenntlich gemacht.
- Werden Fotos für Printmedien (z.B. Gemeindeblatt) oder soziale Medien (z.B. Instagram) verwendet dürfen die abgebildeten Kinder nicht identifizierbar sein (entweder geeignete Fotos auswählen oder Gesichter unkenntlich machen).
- Mobile Endgeräte (z.B. Tablet) werden nur mit einer Pädagogin oder einem Pädagogen zusammen genutzt (z.B. um Fotos zu machen oder zur Pflanzenbestimmung).

Geschenke und Vergünstigungen

- Wir sind nicht bestechlich und kommen unserem Schutzauftrag unabhängig von Geschenken oder Vergünstigungen nach.
- Wir nehmen keine Geschenke oder Vergünstigungen von Einzelpersonen an. Ausnahme: Anlassbezogen (z.B. Weihnachten) und geringster Geldwert (z.B. ein paar selbstgemachte Plätzchen).

- Wir nehmen nur Geschenke oder Vergünstigungen an, die uns durch den Elternbeirat zu besonderen Gelegenheiten übergeben werden (z.B. Weihnachten, Sommerfest, Ausscheiden eines Mitarbeiters oder einer Mitarbeiterin).

Veranstaltungen mit Übernachtung

- Es übernachten immer zwei PädagogInnen zusammen mit den Kindern im gleichen Raum oder gleichen Bereich.
- Im Idealfall übernachten ein Pädagoge und eine Pädagogin mit denen die Kinder ein länger bestehendes Vertrauensverhältnis haben.
- Die PädagogInnen sind die ganze Nacht für die Kinder ansprechbar.
- Die PädagogInnen sind für die Eltern die ganze Nacht erreichbar.
- Jedes Kind hat die Möglichkeit die Übernachtung abzubrechen und sich von seinen Eltern abholen zu lassen.

Weitere Verhaltensregeln im Wald

- Wir sprechen unbekannte Personen im Wald an und achten darauf, dass diese nicht unbeaufsichtigt sind.
- Wir führen regelmäßig Brandschutzübungen durch.
- Wir achten darauf, dass unser Waldgelände zweimal jährlich von einem Baumpfleger geprüft wird. Die MitarbeiterInnen werden geschult, gefährliche Veränderungen im Wald zu erkennen.
- Wir haben stets einen Blick auf die Umgebung (eventuell „gefährliche Bäume“, aufziehende Stürme, freilaufende Hunde, ...).
- Die Teammitglieder achten auf angemessene Kleidung, die nicht unnötig freizügig ist.
- Die Kinder halten sich nie nackt auf unserem Gelände auf, auch nicht bei Wasserspielen.

Umgang mit Übertretung des Verhaltenskodex

Eine Übertretung des Verhaltenskodex von Teammitgliedern kann vorkommen. Wichtig ist zu wissen, wie damit umgegangen wird. Fällt einem Teammitglied eine Übertretung auf, so spricht er oder sie das Verhalten direkt an. Im Optimalfall lässt sich das angesprochene Teammitglied auf den Hinweis ein und reflektiert sein Verhalten. Reagiert das Teammitglied abweisend, kommt es zu weiteren Übertretungen oder zu einem gravierendem Fehlverhalten, so werden weitere Maßnahmen eingeleitet:

- Die Leitung wird über das Fehlverhalten informiert, falls die Leitung betroffen ist wird die Geschäftsleitung informiert.
- Das Fehlverhalten wird dokumentiert.
- Die Leitung sucht das Gespräch mit dem Teammitglied.
- Je nach Schwere des Fehlverhaltens wird dem Leitfaden zum Vorgehen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung gefolgt.
- Die Situation und das Fehlverhalten werden im Team besprochen und reflektiert.

- Eventuell ist es notwendig Hilfe von außen hinzuzuziehen (Geschäftsleitung, Supervision, Polizei).

5.1.4 Fort- und Weiterbildung

Das Team unseres Waldkindgartens bildet sich regelmäßig zu unterschiedlichsten pädagogischen Themen fort. Der Großteil des pädagogischen Fachpersonals der Einrichtung hat bereits eine Fortbildung zum Thema Kinderschutz besucht. Darüber hinaus ermöglicht der Träger h&b learning für alle Teammitglieder Fortbildungen zum Thema „Erst- und Gefährdungseinschätzung“ § 8a SGB VIII und für Leitungskräfte die Fortbildung zur „Infofern erfahrenen Fachkraft“ (IseF).

5.2 Sexualpädagogisches Konzept

Sexualität gehört von Beginn an zur Entwicklung jedes Kindes und ist daher im Rahmen der Persönlichkeitsentwicklung Bestandteil des Bildungsauftrags von Kindertageseinrichtungen. Um diesen Auftrag zu erfüllen haben wir als Einrichtung ein sexualpädagogisches Konzept erarbeitet. In diesem ist festgehalten, wie in der Einrichtung mit kindlicher Sexualität und möglichen Kinderfragen dazu umgegangen wird. Es gibt einheitliche Regelungen für alle pädagogischen Fachkräfte, um dem Interesse der Kinder gerecht zu werden, sie aber nicht zu überfordern. Als Grundsatz für unsere sexualpädagogische Arbeit gilt, dass wir wertschätzend mit der Sexualentwicklung und dem Sexualverhalten der Kinder umgehen. Wir schaffen einen Rahmen, in dem die Kinder geschützt und altersgerecht ihre Neugier hinsichtlich der Geschlechter und der Sexualität befriedigen können.

5.3 Partizipation und Beschwerdemanagement

Die Beteiligung und Mitbestimmung der Kinder ist bereits seit einigen Jahren ein wichtiges Prinzip der Frühpädagogik. Partizipation ist jedoch auch eine Grundlage gelingender Präventionsarbeit. Denn Kinder, die wissen, wie man „Nein“ sagt und selbstbewusst ihre Bedürfnisse und Grenzen äußern, sind besser vor Gefährdungen in Institutionen geschützt.

Pädagogische Beziehungen sind immer auch durch ein Machtgefälle geprägt. Durch die Partizipation der Kinder in der Einrichtung kann dieses Machtgefälle abgeschwächt und zu Gunsten der Kinder verändert werden. Dazu braucht es jedoch die ernsthafte Bereitschaft die Kinder in Entscheidungen miteinzubeziehen, ihre Impulse und Beschwerden aufzugreifen und einen Teil unserer Macht an die Kinder abzugeben. Wie bereits im Rahmen des Schutzkonzeptes unter dem Punkt „Wir Leben Kinderrechte“ aufgeführt, gibt es für die Kinder im Kindergartenalltag einige grundsätzliche Möglichkeiten der Partizipation. Ein weiterer wesentlicher Aspekt von Partizipation ist ein gutes Beschwerdemanagement, denn wenn Beschwerden verlässlich gehört und bearbeitet werden, liegt viel Macht in jeder Beschwerde, die durch ein Kind oder einen Erwachsenen eingebracht wird. Ziel unserer Arbeit ist es Beschwerende ernst zu nehmen, den Beschwerdegrund möglichst abzustellen und die Erkenntnis über die Ursachen der Beschwerde zur Weiterentwicklung zu nutzen. Damit alle Beschwerden ankommen, gehört,

bearbeitet und reflektiert werden können, gibt es für die Verschiedenen Zielgruppen unserer Einrichtung unterschiedliche Beschwerdewege.

5.3.1 Beschwerden von Kindern

Das Team ist sensibel für Beschwerden von Kindern im Gruppenalltag. Wir nehmen die Beschwerden der Kinder ernst und suchen zusammen mit ihnen nach einer altersgerechten Lösung. Kann ein Beschwerdegrund nicht behoben werden, reagiert die Pädagogin oder der Pädagoge einfühlsam und begleitet die Gefühle des Kindes.

Ritualisiert gibt es für die Kinder jeden Tag im Abschlusskreis die Möglichkeit zu benennen, wenn etwas „nicht schön“ war, also eine Beschwerde über einen Vorfall am Vormittag zu äußern.

5.3.2 Beschwerden von Mitarbeitenden

Beschwerden von Mitarbeitenden können im Alltag jederzeit an die Leitung (wenn die Leitung betroffen ist, an die Geschäftsleitung) herangetragen werden. Außerdem bieten die regelmäßigen Teamsitzungen und das jährliche Mitarbeitergespräch einen geeigneten Rahmen für Beschwerden. Im Mitarbeitergespräch wird gezielt von der Leitung danach gefragt. Die Beschwerden der Mitarbeitenden werden von der Leitung ernst genommen und zeitnah mit den Betroffenen bearbeitet.

Beschwerdestellen:

Leitung Waldkindergarten Buchenberg:

Matthias Jörg (+49176 / 56800149; wkg.buchenberg@hb-learning.de)

Geschäftsleitung hb learning:

Kerstin Betz (09395 878 9610; betz@hb-learning.de)

Marc Betz (09395 878 9613; mbetz@hb-learning.de)

5.3.3 Beschwerden von anderen Erwachsenen

Wenn Eltern oder andere Erwachsene Beschwerden oder Wünsche haben, dann können sie im Alltag jederzeit auf die Teammitglieder, sowie die Leitung zugehen. Wir sind stets offen für Anregungen und Hinweise. Um die Hemmschwelle für ein Gespräch mit uns gering zu halten, bemühen wir uns um eine positive Atmosphäre und gute Kontakte zu den Eltern. Entsprechend gibt es jedes Jahr im Herbst einen Elternabend und wir geben regelmäßig Einblicke in unseren Kindergartenalltag (Kikom-App, persönliche Rückmeldungen an einzelne Eltern, Hospitationsmöglichkeiten für die Eltern, Feste zu bestimmten Anlässen im Jahr). Außerdem bieten die regelmäßigen Tür- und Angelgespräche, die Chatfunktion der Kikom App, sowie die jährlichen Elterngespräche einen geeigneten Rahmen Beschwerden beim Team anzubringen.

Darüber hinaus gibt es jedes Kindergartenjahr eine Elternumfrage. Dort können anonym Beschwerden und Wünsche eingegeben werden. Auch der Elternbeirat kann anonymisierte Beschwerden an das Team weitergeben.

Falls einer Beschwerde auch nach weiteren Hinweisen nicht ausreichend nachgegangen wurde, können die Kontakte in der unten aufgelisteten Reihenfolge hinzugezogen werden:

Leitung Waldkindergarten Buchenberg:

Matthias Jörg (+49176 / 56800149; wkg.buchenberg@hb-learning.de)

Elternbeirat Waldkindergarten Buchenberg:

Kontakte via Signal oder Telefon (unter den Kindergarteneltern bekannt)

Geschäftsleitung h&b learning:

Kerstin Betz (09395 878 9610; betz@hb-learning.de)

Marc Betz (09395 878 9613; mbetz@hb-learning.de)

Landratsamt Oberallgäu

Fachaufsicht und –beratung für Kindertageseinrichtungen im Landkreis Oberallgäu
(08321 6121990; SuenneSimone.Kirchmann@lra-oa.bayern.de)

6 Intervention

Trotz einer positiven Grundhaltung, eines umsichtigen Teams, eines guten Personalmanagements und umfangreicher Präventionsmaßnahmen kann jede Kita mit Grenzverletzungen, Übergriffen oder Gewalt gegen Kinder konfrontiert sein. Jeder Vorfall stellt für die gesamte Kita eine Ausnahmesituation dar und ist von Unsicherheit, Angst und starken Emotionen der Mitarbeitenden geprägt. Daher ist es notwendig konkrete Handlungsabläufe festzulegen, die den Mitarbeitenden Sicherheit und Klarheit in entsprechenden Situationen bieten.

6.1 Interne und externe Gefährdung

Im Rahmen ihrer Arbeit in der Kita können die Mitarbeitenden mit zwei verschiedenen Formen der Kindeswohlgefährdung konfrontiert sein. Entsprechende Gefährdungssituationen können sowohl innerhalb der Einrichtung, als auch im familiären oder sozialen Lebensumfeld des Kindes vorkommen. Daher ist es notwendig, dass für beide Bereiche jeweils ein gut ausgearbeiteter Krisenplan existiert.

Folglich haben wir im Waldkindergarten Sulzberg Vorgehensweisen erarbeitet, um Verdachtsfälle klar und unvoreingenommen nachgehen zu können und im Ernstfall Handlungssicherheit zu haben. Es wurde ein „Krisen-Leitfaden“ entwickelt, der die Abläufe, die Verantwortlichkeiten und die Meldepflicht berücksichtigt. Dieser orientiert sich an den Vorgaben des §8a SGB VIII, in dem der Schutzauftrag festgehalten ist.

6.1.1 Vorgehen bei Verdacht auf interne Kindeswohlgefährdung

Interne Gefährdungen werden von Personen innerhalb der Einrichtung im Verantwortungsbereich von h&b learning ausgelöst. Diese Personen können Kinder und MitarbeiterInnen bzw. sonstige im Auftrag des Kindergartens tätige Personen sein.

Im Folgenden sind die ersten Schritte aufgeführt, um auffällige Situation sofort professionell hinterfragen zu können:

Verdacht zwischen KollegInnen

- Generell gilt die Unschuldsvermutung, die Aufklärung der Situation steht im Vordergrund.
- Der Kollege oder die Kollegin wird direkt auf die Situation angesprochen und aufgefordert diese zu erklären.
- Erscheint die Erklärung plausibel, so wird sie in anonymisierter Form mit einem weiteren Kollegen oder einer weiteren Kollegin besprochen.
- Das Gespräch wird dokumentiert und an die Leitung/stellvertretende Leitung weitergegeben.
- Kann oder will die betroffene Person die Situation nicht mit anderen KollegInnen besprechen, informiert der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin die Leitung/stellvertretende Leitung über die Beobachtung.
- Besteht ein schwerwiegender Verdacht, muss dieser nach §47 SGB VIII sofort über den Träger der Fachschaft gemeldet werden.

Eltern verdächtigen Kindergartenpersonal

- Haben Eltern einen Verdacht auf Kindeswohlgefährdung durch MitarbeiterInnen der Kita, dann können sie diesen an die Leitung/stellvertretende Leitung der Einrichtung herantragen.
- Die Leitung/stellvertretende Leitung dokumentiert das Gespräch.
- Die Leitung/stellvertretende Leitung leitet, wenn nötig, weitere Schritte ein.
- Sind die Leitung und stellvertretende Leitung von dem Verdacht betroffen, wenden sich die Eltern an die Geschäftsleitung.

Verdacht zwischen Kindern

- In einer Gefahrensituation greifen wir sofort ein.
- Liegt keine akute Gefahrensituation vor, beobachten wir die „auffällige“ Situation zwischen den Kindern.
- Im Anschluss suchen wir das Gespräch mit den Beteiligten.
- Wir hören aufmerksam zu und werten nicht.
- Wir stellen keine Suggestivfragen.
- Das Gespräch wird dokumentiert

- Besteht ein schwerwiegender Verdacht gegen ein Kind aus der Einrichtung, muss dieser nach §47 SGB VIII über den Träger gemeldet werden.

→ Alle im Rahmen entsprechender Verdachtsfälle verfassten Dokumentationen werden im Ordner „Kinderschutz“ abgeheftet.

6.1.2 Vorgehen bei Verdacht auf externe Kindeswohlgefährdung

Externe Gefährdungen finden im Verantwortungsbereich „Dritter“ statt und werden durch Personen im familiären/ sozialen Umfeld des Kindes ausgelöst.

Im Folgenden sind die ersten Schritte aufgeführt, um auffällige Situation sofort professionell hinterfragen zu können:

Verdacht bei externen Personen

- Wir dokumentieren für uns „auffälliges“ Verhalten gegenüber Kindern.
- Wir dokumentieren Aussagen der Kinder, die auf Kindeswohlgefährdung hindeuten.
- Wir geben unsere Beobachtungen an die Leitung weiter.

→ Alle im Rahmen entsprechender Verdachtsfälle verfassten Dokumentationen werden im Ordner „Kinderschutz“ abgeheftet.

6.1.3 Weiteres Verfahren im Krisenleitfaden

Besteht nach diesen Schritten weiterhin eine Unsicherheit oder der Verdacht auf Kindeswohlgefährdung, verfahren wir weiter in unserem „Krisen-Leitfaden“:

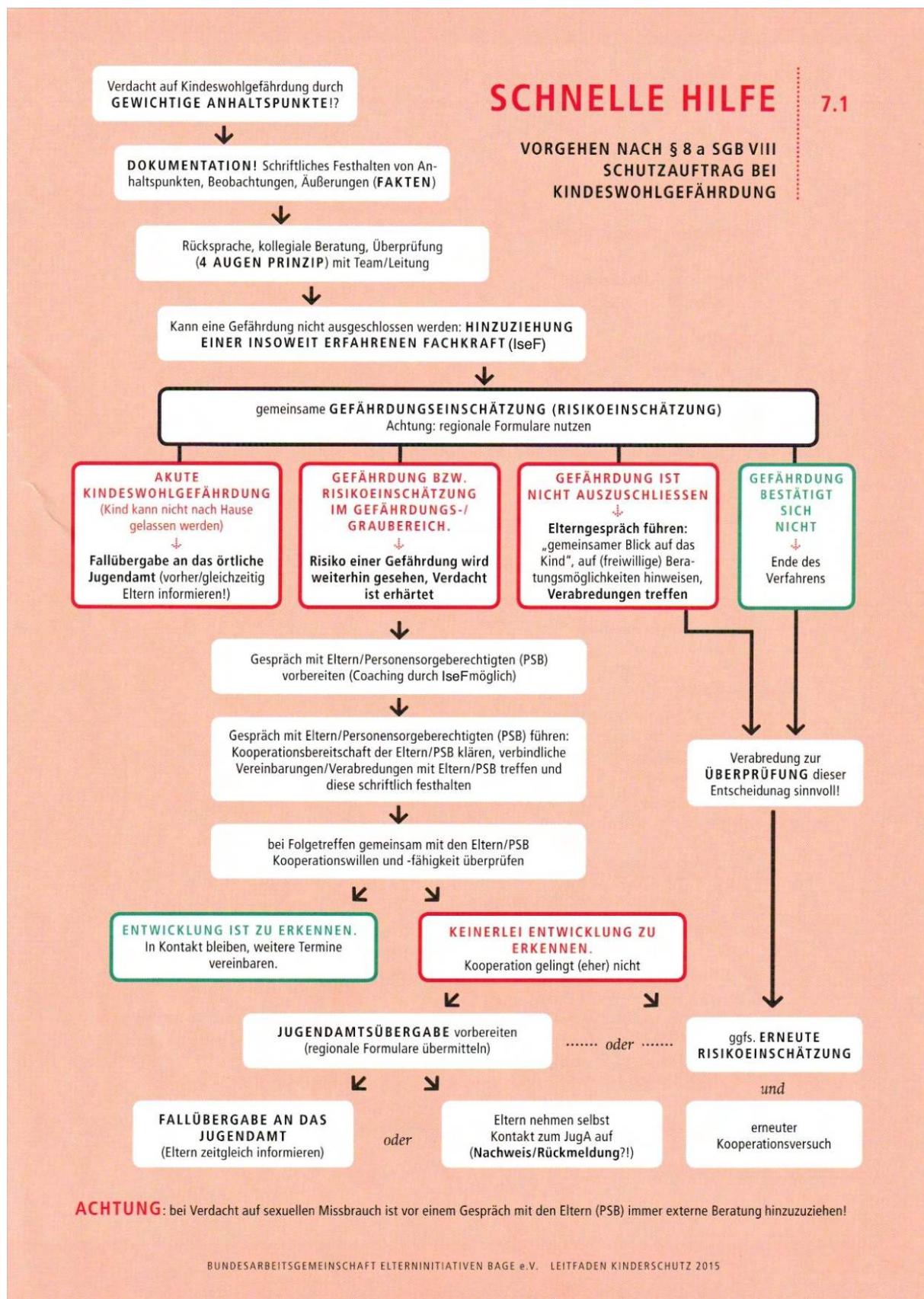
- Zunächst wird der Träger informiert und miteinbezogen.
- Dann wird die Situation mit Hilfe der Dokumente zur Erst- und Gefährdungseinschätzung (im Ordner „Kinderschutz“) erfasst.
- Die gewichtigen Anhaltspunkte werden überprüft und dokumentiert. Bei weiterem Verdacht wird die zuständige insofern erfahrene Fachkraft zur Einschätzung von Kindeswohlgefährdung hinzugezogen.
- Gemeinsam mit ihr werden weitere Schritte geplant und durchgeführt. Dabei halten wir uns an die Verfahrensschritte aus dem § 8a SGB VIII.

Zuständige insofern erfahrene Fachkraft (IseF) für unsere Einrichtung:

Ingrid Schneider vom Kreisjugendamt Oberallgäu

Telefon: +498374 586673

E-Mail: isef-beratung@ingrid-schneider.de



Bildquelle: <https://kinderladen-irgendwieanders.de/ueber-uns/schutzkonzept/> (Stand 22.3.2023)

7.5

HANDLUNGSSCHEMA

BEI HINWEISEN AUF KINDESWOHLGEFÄHRDUNG DURCH FACHKRÄFTE / MITARBEITER_INNEN IN DER EINRICHTUNG

HINWEISE (durch Kinder/ Eltern/ Mitarbeiter_innen o.ä.) auf **KINDESWOHLGEFÄHRDUNG** durch Mitarbeiter_innen der Einrichtung

DOKUMENTATION aller Hinweise, Wahrnehmungen und Beobachtungen

INFORMATION an Leitung und Träger/Vorstand

Oben genannte Personen übernehmen **ERSTBEWERTUNG DER HINWEISE** (Gefährdungseinschätzung), ggf. unter Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft (IseF)

HINWEISE AUF KINDESWOHLGEFÄHRDUNG

spätestens Einbeziehung IseF oder anderer Fachberatung/ Spezialberatungsstellen

- Freistellung des/r Beschuldigten
- Einbeziehung der Aufsichtsbehörde

KINDESWOHLGEFÄHRDUNG NICHT AUSGESCHLOSSEN

spätestens Einbeziehung IseF oder anderer Fachberatung/ Spezialberatungsstellen

- VERTIEFTE PRÜFUNG ERFORDERLICH**
Freistellung des/r Beschuldigten

KEINE HINWEISE AUF KINDESWOHLGEFÄHRDUNG

Ende des Verfahrens

VERTIEFTE PRÜFUNG

- Anhörung des/r Beschuldigten (Empfehlung externe Beratung)
- Information der Eltern der betroffenen Kinder
- Ggf. Einleitung strafrechtlicher Maßnahmen (beratende/n Jurist_innen einschalten)
- Einbeziehung der Aufsichtsbehörde
- Gespräche mit Mitarbeiter_innen und Leitung
- Einbeziehung externer Beratung

ZUSAMMENFASSENDE BEWERTUNG

GEFÄHRDUNG LIEGT VOR

GEFÄHRDUNG UNKLAR

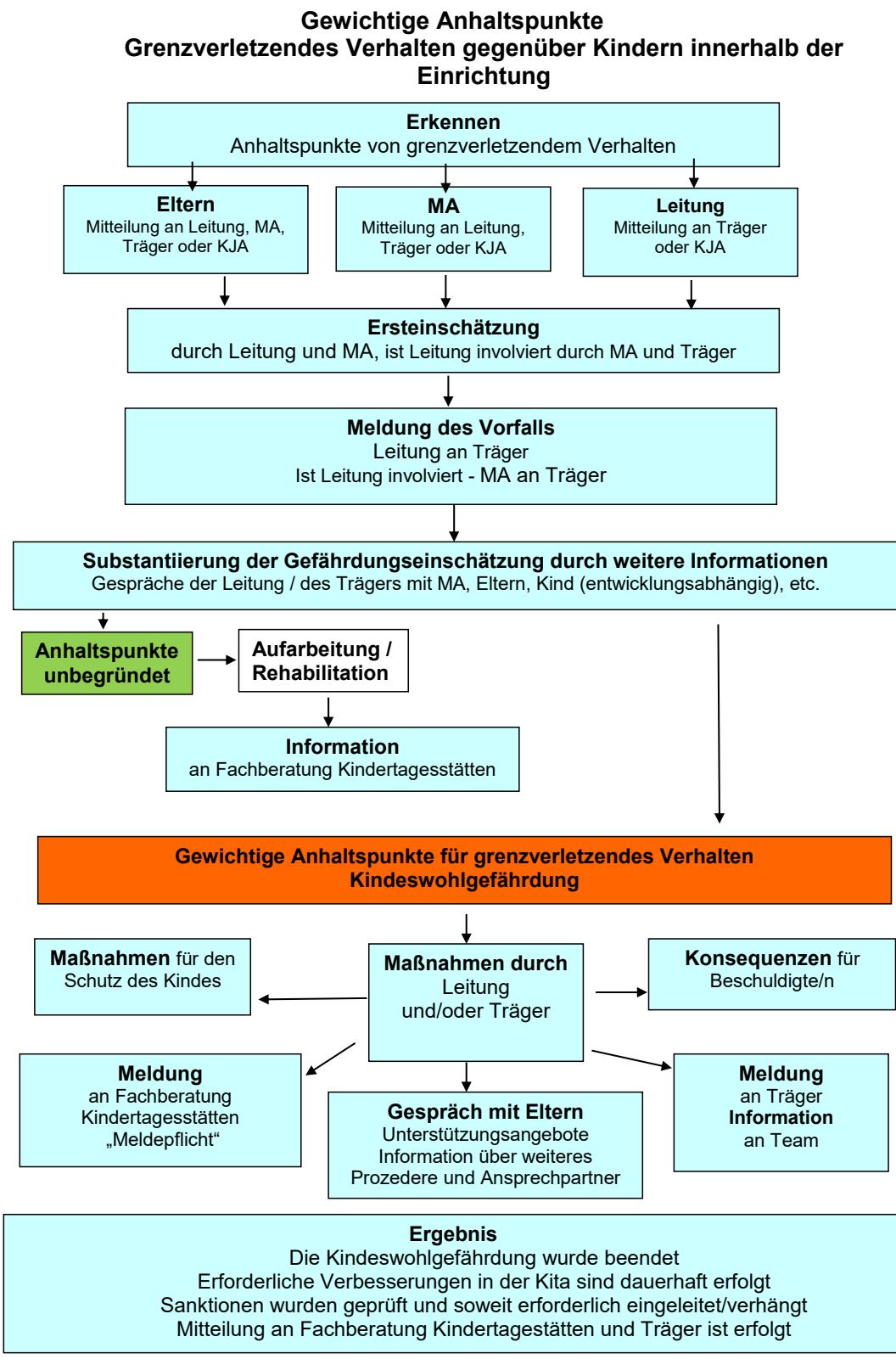
KEINE GEFÄHRDUNG

ENTSCHEIDUNG ÜBER WEITERE MASSNAHMEN (juristische Begleitung)

REHABILITATION DES/R BESCHULDIGTEN

BERATUNGSANGEBOT für das Team

INFORMATION aller Eltern (ggfs. externe Beratung hinzuziehen)



Stand März 2025

Quellenverweis: Landratsamt Passau, Fachberatung Kindertagesstätten

6.2 Aufarbeitung/ Rehabilitation

Jedem Verdacht einer Grenzverletzung oder Gewalt ist umgehend und sorgfältig nachzugehen. Es besteht jedoch immer die Möglichkeit, dass sich ein Verdacht nicht bestätigt. In diesem Fall muss eine umfassende und sorgfältige Rehabilitation durchgeführt werden, damit wieder eine gemeinsame Handlungsfähigkeit und Vertrauensbasis entstehen kann. Auch für die Rehabilitation empfiehlt es sich anhand eines gemeinsam erarbeiteten Konzeptes vorzugehen. Ein gemeinsam erarbeitetes Konzept bietet Handlungssicherheit und schafft Vertrauen. Unser Verfahren zur Rehabilitation und dem Schutz von fälschlich in Verdacht geratenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern orientiert sich am Rehabilitationsverfahren der Landesfachstelle Prävention sexualisierte Gewalt NRW. Zu beachten ist, dass das folgende Schema wesentliche Punkte für eine Rehabilitation abbildet, jedoch nicht die individuelle Situation berücksichtigt und daher entsprechend angepasst werden sollte:

- Ein Rehabilitationsverfahren wird nur eingeleitet, wenn sich der Verdacht gegenüber dem Mitarbeitenden als **zweifelfrei unbegründet** erwiesen hat.
- Bei einem anstehenden Rehabilitationsverfahren übernimmt die Leitung die Koordination. Sie bespricht sich dazu mit der Geschäftsleitung und der Personalabteilung. Gegebenenfalls zieht sie eine externe Prozessbegleitung hinzu.
- Alle arbeitsrechtlichen Aspekte werden zwischen Leitung, Geschäftsleitung, Verwaltung und dem betroffenen Mitarbeiter bzw. der betroffenen Mitarbeiterin geklärt. So sind etwa arbeitsrechtliche Maßnahmen (Suspendierung, Beurlaubung oder Freistellung) aufzuheben, eventuell erfolgte Einträge in der Personalakte zu löschen oder durch die Beschuldigungen entstandene und durch den Arbeitgeber erstattungspflichtige Kosten zu begleichen (z.B. Lohnausfall).
- Zunächst wird durch die Leitung mit dem betroffenen Mitarbeitenden Kontakt aufgenommen und dieser über die zweifelsfreie Entkräftigung der Anschuldigungen informiert. Anschließend wird geklärt, ob sich die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter aktuell zu einem Rehabilitationsverfahren in der Einrichtung in der Lage sieht. Durch die falschen Beschuldigungen ist die oder der Mitarbeitende einer psychischen Belastung ausgesetzt gewesen, die ihm eventuell die Zusammenarbeit mit dem Team erschwert. Hier ist zu klären welche Belastungen, Ängste, Befürchtungen etc. entstanden sind und wie ein Rehabilitationsverfahren ermöglicht werden kann.
- Der eigentliche Prozess startet damit, dass die Leitung in einer Teamsitzung (je nach Situation mit oder ohne den fälschlicherweise beschuldigten Mitarbeitenden) den gesamten Fall rekonstruiert. Es wird chronologisch und transparent aufgezeigt, wie es zu den Beschuldigungen gekommen ist und durch welche Schritte und Maßnahmen zweifelsfrei nachgewiesen werden konnte, dass es sich um eine Falschbeschuldigung handelt. Dies ist notwendig, damit im Team die Bereitschaft für den weiteren Rehabilitationsprozess entstehen kann.
- Im weiteren Verfahren ist es wichtig ausreichend Räume zu schaffen, in denen offen über die Emotionen gesprochen werden kann, die durch die Situation bei den einzelnen Mitarbeitenden entstanden sind. Es ist essentiell die anderen Teammitglieder zu

hören und zu verstehen, wie es ihnen ergangen ist. In dieser Phase ist eine externe Begleitung empfehlenswert.

- Wichtige Fragen/Impulse für den weiteren Prozess können nun sein:
 - Durch welche Umstände/Konstellationen ist es dazu gekommen, dass der oder die Mitarbeitende fälschlich im Verdacht stand, (sexualisierte) Gewalt ausgeübt zu haben?
 - Gibt es Personen, die Maßgeblich am Zustandekommen der Anschuldigungen beteiligt waren? Wie erklären sich diese Personen das Zustandekommen der Anschuldigungen? Bedarf es einer (schriftlichen) Entschuldigung oder einer Mediation mit der von den Anschuldigungen betroffenen Person?
 - Was benötigt das Team, um untereinander Vertrauen herzustellen oder wieder aufzubauen?
 - In welche Situationen könnte die zu Unrecht beschuldigte Person zukünftig kommen, in denen der Verdacht eine Rolle spielt? Wie kann das Team damit umgehen?
 - Versuch eines Perspektivwechsels: Was würde ich mir an der Stelle des Betroffenen Mitarbeitenden von meinem Team wünschen/brauchen?
 - Welche Konsequenzen für die pädagogische Praxis zieht das Team aus diesem Fall? Muss das Schutzkonzept überarbeitet werden (z.B. durch die Erweiterung des geltenden Verhaltenskodex)?
- Durch die Leitung ist zu prüfen, ob es einzelne Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen gibt, die gesonderte Gespräche benötigen (z. B. weil sie eine tragende Rolle bei der Intervention innehatten oder sie nachhaltig belastet sind).
- Je nach Fall muss geprüft werden, inwiefern Eltern und Sorgeverantwortliche im Rehabilitationsprozess berücksichtigt werden müssen. Das größtmögliche Maß an Transparenz zur Wiederherstellung von Vertrauen in die Organisation steht im Spannungsfeld mit Datenschutz und Persönlichkeitsrechten. Alle Personen die bereits Kenntnis über die Situation erhalten haben, müssen jedoch unter Berücksichtigung des Datenschutzes über die vollkommene Unbegründetheit der Vorwürfe informiert und dafür sensibilisiert werden keine Informationen an Außenstehende weiter zu geben
- Dem von den Anschuldigungen betroffenen Mitarbeitenden wird eine Ehrenerklärung ausgehändigt. Bei dieser handelt es sich um ein schriftliches Dokument, welches bestätigt, dass sich die Vorwürfe als völlig unbegründet herausgestellt haben und das Bedauern des Arbeitgebers zum Ausdruck bringt.
- Der gesamte Rehabilitationsprozess wird dokumentiert und die Dokumentation im Ordner „Kinderschutz“ abgeheftet.
- Unter Umständen bedarf es weiterer Maßnahmen nach innen und außen. Zum Beispiel kann eine Rehabilitation der Einrichtung oder Gesamtorganisation in der Öffentlichkeit erforderlich sein.

Das Ziel des gesamten Rehabilitationsverfahrens ist die Reintegration des betroffenen Mitarbeiters oder der betroffenen Mitarbeiterin in die Organisation und pädagogische Tätigkeit. Je nach Fall und Dynamik innerhalb der Organisation variiert die Wahrscheinlichkeit, dass dies überhaupt möglich oder gewünscht ist. Falls eine Wiedereingliederung (aufgrund unterschiedlicher Faktoren) nicht möglich ist, wird durch die Leitung in Zusammenarbeit mit der Geschäftsleitung und der Verwaltung geprüft, inwiefern die falsch angeschuldigte Person anderweitig unterstützt werden kann (z.B. durch das Angebot eines Einrichtungswechsels, Unterstützung bei der Bewerbung etc.).

Falls ein Verdachtsfall weder zweifelsfrei bestätigt, noch zweifelsfrei als unbegründet aufgeklärt werden kann, wird kein Rehabilitationsverfahren eingeleitet. In diesem Fall berät die Leitung mit der Geschäftsleitung wie mit der Situation umgegangen werden kann. Im Zweifelsfall wiegt der Schutz der Kinder (rechtlich begründeter Schutzauftrag der Einrichtung) schwerer, als eventuell bestehende Pflichten des Arbeitgebers gegenüber dem oder der betroffenen Mitarbeitenden.

6.3 Abgrenzung der Meldepflichten

In Bezug auf den Kinderschutz gibt es zwei unterschiedliche „Meldepflichten“ zu beachten und voneinander abzugrenzen. Dies umfasst einerseits die Meldepflicht, die sich aus dem Schutzauftrag der Kindertageseinrichtung nach § 8a SGB VIII ergibt und die Meldepflicht für genehmigungspflichtige soziale Einrichtungen nach § 47 SGB VIII.

Eine Meldepflicht nach § 8a SGB VIII an das zuständige Jugendamt ergibt sich, wenn im Rahmen der Abarbeitung des Krisenleitfadens in der Einrichtung eine Gefährdung des Kindeswohls nicht durch Maßnahmen der Einrichtung (evtl. in Zusammenarbeit mit der zuständigen insoweit erfahrenen Fachkraft) behoben werden kann oder konnte (z.B. akute Kindeswohlgefährdung oder keine Kooperationsbereitschaft der Betroffenen).

Die Meldepflicht nach § 47 SGB VIII ist unabhängig von einer eventuellen Meldepflicht im Rahmen des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII. Die Meldepflicht nach § 47 SGB VIII resultiert aus dem gesetzlich normierten Auftrag der Aufsichtsbehörde, über den Schutzauftrag, den die Einrichtungen gegenüber den Kindern haben, zu wachen. Entsprechend umfasst die Meldepflicht gemäß § 47 SGB VIII tatsächliche und potentielle Gefahrenpotentiale innerhalb der Einrichtung. Ziel ist es, dass der zuständigen Aufsichtsbehörde so früh wie möglich die Gelegenheit zu geben, präventive, flankierende und sonstige beratende/unterstützende Maßnahmen zu ergreifen, um ihrer Rechtsaufsichts-Aufgabe nachzukommen. Die Meldepflicht besteht unabhängig davon, ob die Einrichtung/der Träger bereits Maßnahmen zur Sicherung des Kindeswohls ergriffen hat oder nicht. Die Meldung hat schriftlich zu erfolgen. Meldepflichtige Ereignisse nach diesem Paragrafen können in folgende Überpunkte zusammengefasst werden (vgl. Amt für Kindertagesbetreuung Stadt Augsburg 2023):

- Fehlverhalten von Mitarbeiterenden und durch Mitarbeitende verursachte Gefährdungen der zu betreuenden Kinder (Aufsichtspflichtverletzungen, Formen von körperlicher und seelischer Gewalt, Formen von körperlicher und seelischer Vernachlässigung, Formen von sexueller Gewalt/sexuellem Missbrauch)

- Gefährdungen, Schädigungen und Verstöße durch zu betreuende Kinder (gravierende selbstgefährdende Handlungen, sexuelle Übergriffe, wiederholte oder schwere KörpERVERLETZUNGEN)
- Katastrophenähnliche Ereignisse (Feuer, Explosionen, erhebliche Sturmschäden mit massiver Beeinträchtigung des Gebäudes oder des Geländes, Hochwasser)
- Weitere Ereignisse, die ggf. auch Zuständigkeiten weiterer Aufsichtsbehörden betreffen (Krankheiten mit hohem Infektionsrisiko, Besonders schwere Unfälle)
- Straftaten bzw. Strafverfolgung von Mitarbeitenden (Straftaten oder der begründete Verdacht auf Straftaten oder Strafverfolgung, Eintragungen in Führungszeugnissen)
- Strukturelle und personelle Rahmenbedingungen der Einrichtung (gravierender/langanhaltender Personalmangel, erhebliche betriebsinterne Konflikte, Hinweise auf Mangel an persönlicher Eignung von Mitarbeitenden, mangelnde Wirtschaftlichkeit)
- Bautechnische/technische Mängel (Feststellung durch andere Ämter oder zuständige Stellen wie z.B. Baumpfleger)

6.4 Anlaufstellen und Ansprechpartner:innen

Die Vernetzung mit externen Kooperationspartnern ist ein weiterer wesentlicher Faktor für einen gelingenden Schutz des Kindeswohls. So bietet eine gute Vernetzung wichtige Unterstützung für die Fachkräfte und die Möglichkeit für die Betroffenen weitere Hilfen in Anspruch zu nehmen. Das Zusammenwirken von Kita, Eltern, Beratungsstellen bzw. Fachdiensten ermöglicht effektive und passgenaue Hilfen.

Damit im Ernstfall keine Zeit verschwendet wird, führen wir im Folgenden alle für unseren Waldkindergarten zuständigen Kooperationspartner und Kooperationspartnerinnen auf:

Geschäftsleitung h&b learning (Träger):

Kerstin Betz (09395 878 9610; betz@hb-learning.de)

Marc Betz (09395 878 9613; mbetz@hb-learning.de)

Fachaufsicht und –beratung für Kindertageseinrichtungen im Landkreis Oberallgäu

(08321 6121990; SuenneSimone.Kirchmann@lra-oa.bayern.de)

Allgemeiner Sozialer Dienst Landkreis Oberallgäu (Ost)

Gruppenleitung: Herr Dominik Schick

(08321 6121425, dominik.schick@lra-oa.bayern.de)

Vertretung Gruppenleitung: Frau Katrin Högner

(08321 6121324, katrin.hoegner@lra-oa.bayern.de)

Zuständige insofern erfahrene Fachkraft (IseF) für unsere Einrichtung:

Ingrid Schneider vom Kreisjugendamt Oberallgäu

(08374 586673, isef-beratung@ingrid-schneider.de)

KJF Erziehungs-, Jugend- und Familienberatung Kempten

(0831 522320, spdf.kempten@kjf-kjh.de)

Psychologische Beratungsstelle für Ehe-, Familien- und Lebensfragen des Bistum Augsburg

(0831 23636, efl-kempten@bistum-augsburg.de)

Fachberatungsstelle bei sexualisierter Gewalt Kempten

(0831 12100, fachberatungsstelle@awo-kempten.de)

Beratungsstelle pro familia Kempten (Sexualität, Schwangerschaft, Verlust und Trauer)

(0831 9607740, kempten@profamilia.de)

Kinder- und Jugendpsychiatrie im Josephinum Kempten

Dr. Harald Ribnitzky

(0831 523390)

7 Regelmäßige Überprüfung und Weiterentwicklung

Um die stetige Weiterentwicklung und Anpassung an die aktuellen Gegebenheiten gewährleisten zu können, gibt es in unserer Einrichtung eine Kinderschutzbeauftragte oder einen Kinderschutzbeauftragten. Diese oder dieser evaluiert das Schutzkonzept jährlich. Außerdem steht sie oder er für Fragen zum Thema Kinderschutz zur Verfügung und bringt das Thema immer wieder in Teamsitzungen oder Supervisionen ein.

8 Literaturverzeichnis

Amt für Kindertagesbetreuung. Stadt Augsburg. (2023): Handreichung. Meldepflicht nach § 47 SGB VIII über Ereignisse und Entwicklungen, die geeignet sind, das Kindeswohl zu beeinträchtigen. https://www.augsburg.de/fileadmin/user_upload/umwelt_soziales/soziales/kinderbetreuung/01_kofa/info_eltern_fachkr/fachkraefte/2023/2023_09_04_Handreichung_zu_den_Meldepflichten_nach_47_SGB_VIII.pdf (Aufgerufen: 10.01.2015).

Braezelton, T. Berry; Greenspan, Stanley. (2002): Die sieben Grundbedürfnisse von Kindern. Weinheim und Basel: Beltz Verlag.

Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung. Abteilung Schulpsychologie, psychosoziale Unterstützung und schulärztlicher Dienst, Schüler- und Bildungsberatung: Formen von Gewalt. <https://www.schulpsychologie.at/gesundheitsfoerderung/gewaltpraevention-1/kinderschutz-und-schule/2-formen-von-gewalt> (Aufgerufen: 12.12.2024).

Caritasverband für die Diözese Regensburg e.V. (2021): Schutzkonzept gegen Gewalt. Gewaltprävention und Umgang mit Gewalt. Regensburg: Caritasverband für die Diözese Regensburg e.V.

Kinderschutz-Zentrum Berlin e.V. (2009): Kindeswohlgefährdung. Erkennen und Helfen. 11. überarbeitete Auflage. Berlin: Kinderschutz-Zentrum Berlin e.V.

Landesfachstelle Prävention sexualisierter Gewalt NRW. Baustein 9: Rehabilitation. <https://psg.nrw/baustein-9-rehabilitation/> (Aufgerufen: 22.01.2025).

Maywald, Jörg (2019): Kindeswohl in der Kita. Leitfaden für die pädagogische Praxis. Freiburg im Breisgau: Herder.

9 Impressum

Herausgeber:
Waldkindergarten Buchenberg
Sommerau 9
87474 Buchenberg

Kontakt:

Leitung: Matthias Jörg
Kindergartenhandy: 0176 56800149
Mail: wkg.Buchenberg@hb-learning.de
Web: <https://hb-learning.de/unsere-waldkindergaerten/waldkindergarten-buchenberg/>

Vertreten durch:

h&b learning gemeinnützige GmbH
Lindenstraße 22
97855 Triefenstein

Telefon: 09395/878 9600
Fax: 09395/878 9629
Mail: info@hb-learning.de
Web: <https://hb-learning.de>

Auflage 4, redaktionell TB
Auflage 5
Auflage 5, redaktionell TB

Stand, Januar 2025
Stand, Dezember 2025
Stand, Dezember 2025